

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-9475 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/246-Pr.2/89

Wien, 18. Dezember 1989

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

4337 IAB
1989 -12- 18
zu 4408/J

Parlament

1017

W i e n

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Ute Apfelbeck und Genossen vom 19. Oktober 1989, Nr. 4408/J, betreffend die steuerliche Anerkennung der Anschaffungskosten von betrieblichen PKW, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Im § 20 Abs. 1 Z 2 lit. b Einkommensteuergesetz 1988 ist der bisher in Rechtsprechung und Verwaltungspraxis entwickelte Gedanke verankert, daß betrieblich oder beruflich veranlaßte Aufwendungen für einen PKW oder Kombi insoweit nicht abzugsfähig sind, als diese Aufwendungen unangemessen hoch sind. Nach der bisherigen Verwaltungspraxis bezog sich die Angemessenheitsprüfung auf PKW und Kombi mit Anschaffungskosten von mehr als 350.000 S. Unter Berücksichtigung der im KFZ-Bereich eingetretenen technischen Entwicklungen und Preissteigerungen ist eine entsprechende Anhebung dieser Grenze geplant.

Zu 3.:

Mein derzeitiges Dienstkraftfahrzeug wurde im Juli 1989 angeschafft. Die Kosten hierfür betrugen:

- 2 -

	ohne UST	mit UST
Grundpreis des Fahrzeuges in Behördenausführung	391.775,-- S	517.143,-- S
Sonderausstattung	30.175,-- S	39.831,-- S
Gesamtkosten	421.950,-- S	556.974,-- S

Die Sonderausstattung des Fahrzeuges besteht in einer Standartenhalterung, einem Schiebedach und einer Standheizung.

Ich möchte ferner darauf hinweisen, daß die Anschaffung meines derzeitigen Dienstkraftwagens erforderlich war, weil das mir vorher zur Verfügung gestandene Fahrzeug, welches ich bei meinem Amtsantritt im Juni 1986 von meinem Amtsvorgänger als rd. zwei Jahre altes Gebrauchtfahrzeug mit einem Km-Stand von rd. 107.000 übernommen hatte, zuletzt einen Km-Stand von rd. 170.000 aufwies und mit technischen Mängeln behaftet war, deren Beseitigung kostenmäßig nicht vertretbar gewesen wäre.

Zu 4.:

Diese Frage beruht auf einer unbegründeten und auch unzutreffenden Unterstellung. Sie betrifft ferner keine Angelegenheiten der Vollziehung. Ich ersuche deshalb um Verständnis, daß ich dazu im Hinblick auf § 90 GOG 1975 nicht näher Stellung nehme.

